

10. Übergang des Warenzeichenrechtes durch Vertrag. Wem steht das Recht zur Stellung des Strafantrages zu wegen eines Eingriffes in das Zeichenrecht, der in die Zwischenzeit zwischen Übertragung des Rechtes und Vermerk des Überganges in die Zeichenrolle fällt?

St.G.B. §§ 61, 65.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
§§ 7, 14 (R.G.Bl. S. 441).

IV. Straffenat. Ur. v. 4. Dezember 1900 g. N. Rep. 3848/00.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat, ohne das Vorhandensein der Thatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen zu prüfen, das Verfahren eingestellt, weil es an einem rechtswirksamen Strafantrage mangle. Denn die dem Angeklagten zur Last gelegte That solle sich nur bis in den Februar 1900 hinein erstrecken, zu dem am 30. April 1900 gestellten Strafantrage sei aber die Nebentklägerin nicht legitimiert, weil sie erst am 6. März 1900 als Inhaberin des in Anspruch genommenen Warenzeichenrechtes in die Zeichenrolle eingetragen sei.

Mit Recht rügt die Nebentklägerin, daß diese Entscheidung das Gesetz verletzt.

Es bedarf keines Eingehens auf die, im erstinstanzlichen Urteile nicht berührte und erst von der Revision angeregte, tatsächliche Ermittlungen erheischende Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um eine wirkliche Rechtsnachfolge in das Zeichenrecht, den Übergang des letzteren auf ein anderes Rechtssubjekt, oder um den Verbleib des

Zeichenrechtes in derselben Hand bei alleiniger Firmenänderung der berechtigten Aktiengesellschaft handelt, und ob letzterenfalls analog § 7 Abs. 2 des angezogenen Reichsgesetzes die Eintragung der Firmenänderung in die Zeichenrolle sich als Vorbedingung für die Ausübung des Zeichenrechtes darstellt. Ein Eintrag des Inhaltes, daß die „Paulanerbräu zum Salvator Keller in München“ firmierende Aktiengesellschaft — welche den Strafantrag gestellt hat — Inhaberin des Zeichenrechtes sei, liegt vor. Und jedenfalls verkennt die Strafkammer die Bedeutung der Vorschrift in § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes.

Schon deren Wortlaut:

solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen,

weist für sich allein mit Deutlichkeit darauf hin, daß der Übergang des Rechtes bei Eintritt einer Rechtsnachfolge seitens des Gesetzes von der Eintragung nicht abhängig gemacht ist, sondern daß nur für die Geltendmachung des dem ursprünglich Berechtigten geschützten Rechtes seitens des Rechtsnachfolgers der „Vermerk“ des Rechtsüberganges in der Zeichenrolle eine Voraussetzung bildet.

Klar stellt dies aber auch der Zusammenhang des Abs. 2 mit Abs. 1 im § 7. Letzterer Absatz erkennt an, daß das durch die Eintragung des Warenzeichens begründete Recht — mit dem betreffenden Geschäftsbetriebe — auf die Erben übergeht und durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden kann. Der Rechtsübergang soll „auf Antrag“, also nach dem Willen des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt werden. Folglich vollzieht er sich nicht erst durch seine Verlautbarung in der Rolle dergestalt, wie nach § 12 des Gesetzes das ausschließliche Benutzungsrecht an einem angemeldeten Warenzeichen erst durch dessen Eintragung entsteht. Nur in der Geltendmachung des Rechtes an dem Warenzeichen ist der Rechtsnachfolger solange gehindert — selbstverständlich soweit dies nicht gegenüber dem Rechtsvorgänger in Frage kommt — bis der Vermerk in der Rolle bewirkt ist: die dazu erforderliche Legitimation wird nach der Bestimmung des Gesetzes allein durch letzteren erbracht.

Die Motive zu dem mit § 7 des Gesetzes gleichlautenden § 6 des Entwurfes bestätigen ausdrücklich, daß diese aus dem Gesetze selbst

zur Genüge erhellende Auslegung der gesetzgeberischen Tendenz entspricht. Auf die Erreichung des erstrebten Zieles, daß die Zeichenrolle über die Person des Berechtigten zuverlässige Auskunft zu geben vermöge, glaubte man dadurch ausreichend hinwirken zu können, daß an die Nichteintragung der Rechtsnachfolge Rechtsnachteile hinsichtlich der Legitimation geknüpft würden.

Aus dem Dargelegten ergeben sich bei einer Rechtsnachfolge durch Vertrag für die Zwischenzeit zwischen Abschluß des Vertrages und Vermerk der Rechtsnachfolge in der Zeichenrolle folgende Konsequenzen.

Formell legitimiert als Zeicheninhaber gegenüber dem Patentamte und Dritten bleibt der eingetragene Rechtsvorgänger. Wieweit er innerhalb des bezeichneten Zeitraumes durch Handlungen, welche Eingriffe in das Zeichenrecht enthalten, als materiell verletzt zu betrachten ist, kann nur nach Inhalt des zwischen ihm und seinem Rechtsnachfolger bestehenden Vertragsverhältnisses beurteilt werden. Ist das Zeichenrecht durch den Vertrag sofort und ohne verabredete Einschränkungen auf den Rechtsnachfolger übergegangen, so enthalten derlei Handlungen Eingriffe in das Recht des Rechtsnachfolgers, dem die Verfügungsbefugnis über das Zeichenrecht vermittelt des Vertrages erworben ist, und er ist der Verletzte, der deswegen Strafantrag zu stellen legitimiert ist, sobald er die dazu erforderliche Aktivlegitimation, den Nachweis seines Eintrages in die Rolle, beizubringen vermag.

Im vorliegenden Falle ist nichts dafür erbracht, daß die Aktiengesellschaft Paulanerbräu zum Salvator Keller in München nicht vom 20. Dezember 1899 — dem Zeitpunkte der formellen „Übertragung“ des Zeichenrechtes auf sie seitens der Firma „Gebrüder Sch. Aktienbrauerei in München“ — ab in alle zeichenrechtliche Befugnisse eingetreten wäre.

War hiernach der gestellte Strafantrag aus dem Rechtsgrunde, auf welchen die Strafkammer sich stützt, nicht zu beanstanden, und ergiebt sich nicht, daß demselben aus einem anderen Grunde die Wirksamkeit abgehe, so mußte die Revision für begründet erachtet werden.